

Umsetzung BetrSichV in Bezug auf Differenzierung Arbeitsmittel/ Arbeitsgegenstand





Uwe Dünkel M.Eng.
Stabsstelle IQM/ SGU des STRABAG Konzerns

Zur Person:

- Jahrgang 1964
- Seit 1981 im Unternehmen
- Seit 2002 im Arbeitsschutz

Erfahrungen:

- Zert. Business Continuity Manager (BCM)
- Beauftragter für
 - Brandschutz
 - Gefahrgut
 - Strahlenschutz
 - Explosionsschutz
- Arbeitsschutzkonzepte
- Gefährdungsanalysen
- Verantwortung und Haftung
- Dozent u. Referent im Arbeitsschutz
- Lernbegleiter (Sifa- Ausbildung)

Qualifikationen:

- M. Eng.
- Dipl.-Sich.-Ing.
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Elektromechaniker
- QM Auditor
- TAS zert. Sachverständiger für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mitglied in Gremien u. Ausschüssen:

- Arbeitskreis Recht GEFMA
- VDI AK „Fremdfirmen“ und „KPI im Arbeitsschutz“
- Mitglied im ASTA
- Mitglied im AK BITKOM
- VDSI Mitglied

Stellen Sie sich folgenden Fall vor:

Ein Eigentümer der den Betrieb seiner Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) an einem geeigneten Betreiber/ Dienstleister per Werkvertrag vergeben hat, steht vor der Aufgabe ein Leistungscontrolling durchzuführen:

- Er findet in der Dokumentation keine Gefährdungsbeurteilung seiner TGA. Nach seinem Verständnis müssten nach § 3 BetrSichV aber welche da sein Das hat ihm doch seine Fachkraft für Arbeitssicherheit glaubhaft versichert.
- Er stellt seinen Dienstleister zur Rede, es kommt zur Verstimmung.

TGA sind DIN 276 alle Gewerke in einem Gebäude die dem Gebäudebetrieb dienen. Sie sind fest mit dem Gebäude verbunden.
Beispiele: Raumluftechnische Anlagen (RLT), Heizungsanlage usw.

Stellen Sie sich folgenden Dialog zwischen einen Eigentümer (Auftraggeber) und Auftragnehmer (Dienstleister) vor:

Eigentümer eines Gebäudes:

„Sie sind unser Betreiber für die technische Gebäudeausrüstung (TGA). Wir vermissen in der Anlagendokumentation die Gefährdungsbeurteilungen nach BetrSichV, denn nach unserem Verständnis sind TGA Arbeitsmittel im Sinne von Geräten und Maschinen.“

Wer hat hier recht?

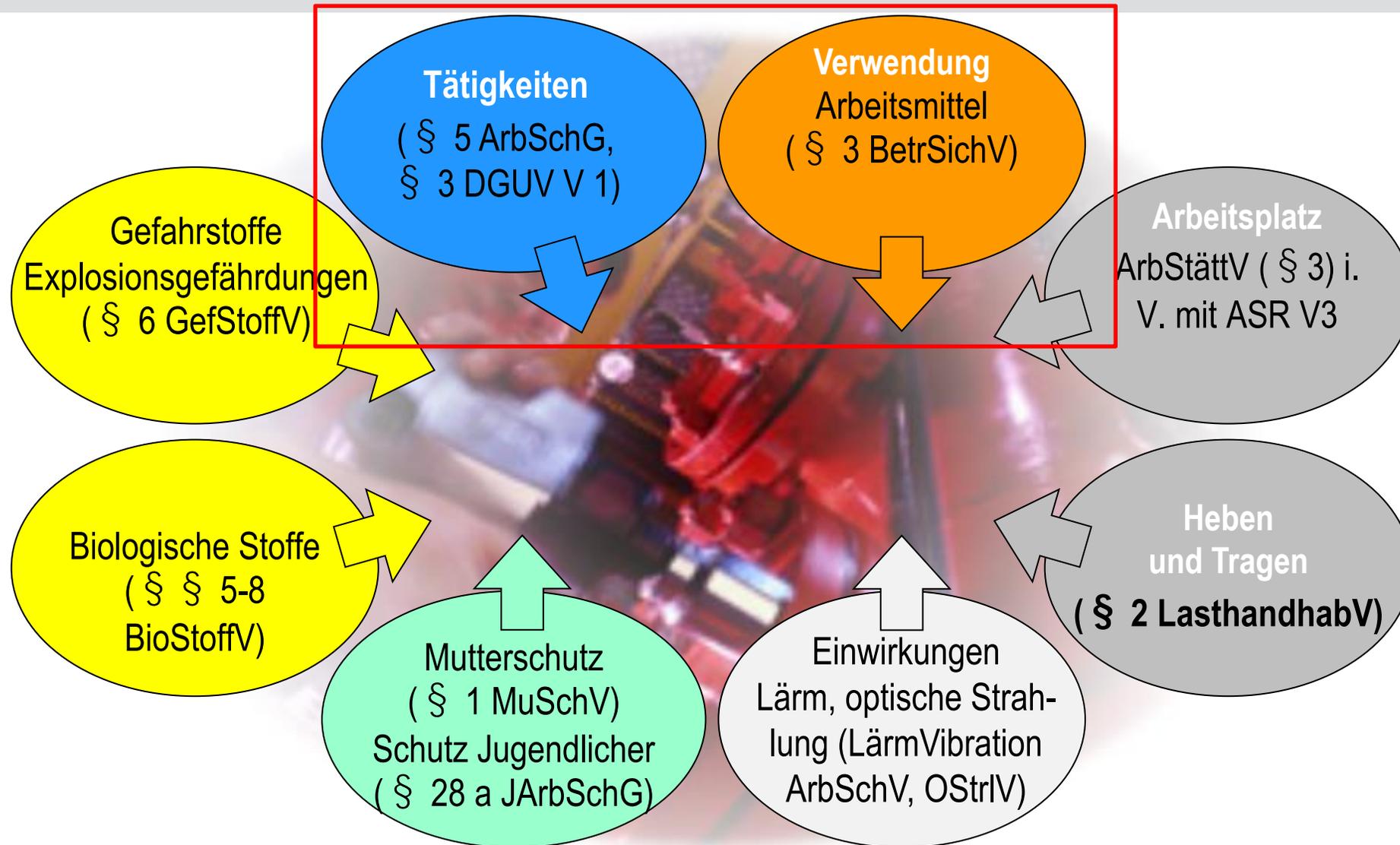
„Externer“ Gebäude Betreiber/ Dienstleister:

„Wir sind ohne Inhaberschaft der Sachherrschaft (Eigentümer/ Besitzer) wohl kaum der Normadressat Ihrer Forderung, zumal wir nicht Arbeitgeber in Ihrem Sinne sind. Wir betrachten in unseren Gefährdungsbeurteilungen grundsätzlich die Tätigkeiten unserer eigenen befähigten Personen (TRBS 1203) nach § 5 ArbSchG und natürlich in der Arbeitssystembetrachtung natürlich auch mit den Anforderungen nach BetrSichV. Eine eigenständige Gefährdungsbeurteilung für Ihre konkreten Anlagen haben wir deshalb nicht. Wo entnehmen Sie die Rechtsgrundlage für Ihre Forderung?“

Tatsächlich ist selbst vielen Fachkräften für Arbeitssicherheit der Spagat nicht bekannt, wie im Sinne der BetrSichV die Differenzierung Arbeitsmittel/ Arbeitsgegenstand zu sehen ist.

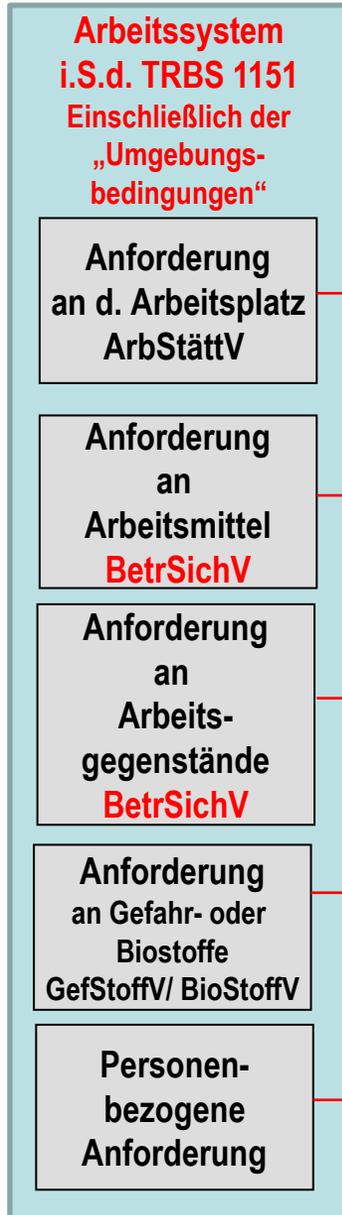
- Die reine Existenz von TGA in den **Arbeitsstätten** des Eigentümers (sofern nicht überwachungsbedürftig nach besonderen Anforderungen aus länderspezifischen Prüfverordnungen/ BetrSichV usw.), die kurzzeitig zum **Arbeitsplatz** eines Mitarbeiter des Arbeitgebers Dienstleister werden könnten (Wartung und Instandsetzung), leiten sich nicht „automatisch“ „Single“- Gefährdungsbeurteilungen aus den einzelnen Verordnungen ab!
- Bindend ist § 5 ArbSchG (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) für ein Arbeitssystem in Bezug auf Tätigkeiten.
- Es ist wichtig zu erkennen, dass die Rolle des Normadressaten „Arbeitgeber“ viele „Rolleninhaber“ im FM betreffen kann. Ein Eigentümer kann genauso Arbeitgeber sein, wie der Betreiber oder der Nutzer/ Mieter eines Gebäudes.
- Es ist deshalb enorm wichtig den richtigen Normadressaten zu identifizieren und die Pflichten zu differenzieren!
- Der Gesetzgeber ist mit der Begriffsdefinition „Verwendung“ (§ 2 BetrSichV) ein hervorragender Spagat gelungen, der in der Praxis auch richtig gelebt werden muss.

Zusammenhang Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG



Lösung: Es gibt nur eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG!

Normadressat: Arbeitgeber



Ausführungshinweise
Spezifizierung

Zu beurteilen
im Hinblick auf
§ 5 ArbSchG
(**tätigkeitsbezogen**)

Auf Grundlage der konkretisierenden Verordnung:

- Arbeitsstätte/ Arbeitsplätze nach ArbStättV
- **Arbeitsmittel (BetrSichV)**
- Gefahrstoffe (GefStoffV)
- Biostoffe (BioStoffV)
- Lastenhandhabung (LastHandV)
- usw. ...

Gefährdungsfaktoren (Hauptgruppen) der DGUV/ ASR V3

mechanische Gefährdung

elektrische Gefährdung

Gefahrstoffe

biologische Arbeitsstoffe

Brand u. Ex.-Gefahr

thermische Gefährdung

Lärm, Vibration

Strahlung

Arbeitsumgebung

physische Belastung

psychische Belastung

Gefährdung durch
unzureichende Info

spezifische Gefährdungen

Es können mehrere Faktoren gleichzeitig wirksam sein !

Der Begriff des „**Verwendens**“ (als **Dauerpflicht** des Arbeitgebers) ersetzt aus der alten BetrSichV 2002 (§ 2 Abs.3) den Begriff „Benutzen“. Unter „**verwenden**“ fallen folgende Verben (eindeutiger Tätigkeitsbezug!):

- Montieren und Installieren
- Bedienen
- An- oder Abschalten
- Einstellen
- Gebrauchen
- Betreiben
- Instandhalten
- Reinigen
- Prüfen
- Umbauen
- Erproben
- Demontieren
- Transportieren
- Überwachen

„Verwendung“ gilt im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Arbeit (**Tätigkeit**) i. S. § 5 ArbSchG.

Wichtig! Bestimmungen zur **Verwendung durch Beschäftigte** gibt es nicht!

Bestimmungsmäßiger Gebrauch ist dem § 15 Abs.2 ArbSchG und § 17 DGUV-V1 abzuleiten.

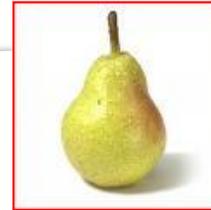
Kernfrage nach der Gefährdungsbeurteilung (Äpfel vs. Birnen)

Begriffsdefinition „Verwenden“ § 2 Abs.3 BetrSichV



Arbeitsmittel

„...die für die
Arbeit verwendet
werden“



Arbeits- gegenstände

„... an denen
gearbeitet wird“

Abgrenzungsschwierigkeiten führen in der betrieblichen Praxis zu Diskussionen und Verstimmungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern über den Leistungsumfang und den Normadressaten zur Durchführung „Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV“.

Die „Verwendung“ (i. S. § 2 BetrSichV) von Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die **für** die Arbeit **verwendet** werden [...] (§ 2 Abs. 1 BetrSichV)

Arbeitsgegenstände sind Gegenstände, **an** denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV)



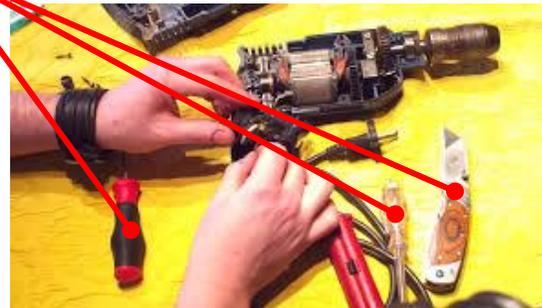
Transporter im Einsatz



Transporter in der Werkstatt



Bohrmaschine im Einsatz



Bohrmaschine in der Werkstatt

Arbeitsmittel hier:

Bohrmaschinenhersteller:
Verantwortlich für die sichere Produkt- Beschaffung nach ProdSG (CE Konformität)

- Betrachtung des Arbeitgebers Betreiber: Bohrmaschine ist Arbeitsmittel, bestimmungsmäßige Tätigkeit ist das «Bohren»
- Betrachtung Arbeitgeber Bohrmaschinenreparaturdienst: Bohrmaschine wird zum Arbeitsgegenstand, Arbeitsmittel sind die Werkzeuge des Mitarbeiters, vom Arbeitgeber bereitgestellt!

Quelle: Henning Wündisch, Rödl & Partner

Gefährdungsbeurteilung § 5 ArbSchG: Beispieltätigkeit „bohren“

Bohrmaschine

„bohren“

Normadressat: Hersteller

Grundlage: ProdSG für das Inverkehrbringen

Arbeitsgegenstand: „Bohrmaschine“

Schutzziel: **Sichere Produktbeschaffenheit**

Output 1: Risikoanalyse

Konkretisierende VO (Anforderungen): MaschRL

Output 2: Bedienungsanleitung des Herstellers

Ergebnis: Erklärung CE Konformität

Auf Augenhöhe

Normadressat: Arbeitgeber des Verwenders

Grundlage: ArbSchG Beurteilung d. Arbeitsbedingungen

Tätigkeit: „bohren“

Schutzziel: **Sichere Verwendung**

Output 1: Gefährdungsbeurteilung § 5 i.V.m § 3 BetrSichV

Konkretisierende VO (Anforderungen): BetrSichV

Output 2: Bedienungsanweisung (BA) des Arbeitgebers

Ergebnis: Unterweisung des Verwenders anhand der BA

- Diese GB ist „nur“ eine Konkretisierung „Verwendung von Arbeitsmittel“ der „allgemeinen“ "Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und **keine** zusätzliche GB
- Die BetrSichV fasst die Arbeitsschutzanforderungen für die „Verwendung“ von Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zusammen
- Ein Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung reicht vom Schraubendreher bis zur komplexen Fertigungsanlage (Differenzierung: Mit „Arbeitsmittel“ arbeitet man an „Arbeitsgegenstände“)
- Die Sachherrschaft/ Eigentumsverhältnisse über ein Arbeitsmittel/ Arbeitsgegenstand kann zu einer wichtigen Differenzierung der Normadressaten führen!
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen sich unbedingt mit den Normadressaten und Pflichtenkreisen befassen, sonst kann die Folge ein nicht unerhebliches Beratungsdefizit sein.

Poster zur Darstellung des Gesamtkontextes

Aus technischen Gründen war eine lesbare Darstellung nicht möglich!

REG-IS® Übersicht über Regelwerke im Facility Management | Rödl & Partner

Regelsetzer	Regelwerke	KL	Bau- & Energerecht	Mietrecht	Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	Lebensmittelrecht	Chemikalien / Gefahrstoffrecht	Umweltrecht	Bestimmungen
Europäische Union	EU-Richtlinien	0	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung einzelner Elemente Begriffe Facilities Services Pflichten Tafelkette Personen Befugnisse Sanktionen Dokumente
	EU-Verordnungen	1	
Staatlicher Regulator	Bundesgesetze	1	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung der Relationen untereinander Die verknüpften Bestimmungen sagen aus, wer, wann, auf welche Weise, was zu tun und zu dokumentieren hat, um sich konform zu verhalten. Eine Verabreichung und Auswertung dieser Bestimmungen erfolgt mittels REG-IS, dem Regelwerks-Informationssystem für die FM-Branche.
	Bundesverordnungen	1	
Länder	Landesgesetze, -verordnungen	1	
	Verordnungen, Satzungen	1	
Staat, Ausschüsse, Umweltbundesamt	Techn. Regeln staatl. Ausschüsse = DIBT	2	
	DGVU-Vorschriften	1	
Private Regulator	Anerkannte Regeln der Technik	2	
	DIN EN 15278-1 u.a.	2	

Rödl & Partner - Ihre Experten für Rechtskonformität im Facility Management

REG-IS® Übersicht über Unternehmer- und Betreiberpflichten im Facility Management | Rödl & Partner

Unternehmer (Arbeitgeber)

- Ordnungsgemäßes Führen der Beschäftigten
- Schützen gesunden Beschäftigter Daten
- Einhalten des Wettbewerbs- & Vergaberechts
- Gewährleisten des sozialen Arbeitsschutzes
- Gewährleisten der Arbeitssicherheit
- Sorge für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen
- Gewährleisten des Gesundheitsschutzes
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen
- Nachhaltigkeits-Reporting
- Kerngeschäfts-spezifische Pflichten

Produkthersteller

- Gewährleisten der Sicherheit hergestellter oder importierter Produkte
- Sicherer Betrieb von Bauelementen
- Energetische Effizienz einzelner Gebäude & TGA

Bauher-/Unternehmer/Errichter

- Ordnungsgemäße Realisierung, bauteiltechnische Überlegung, Dokumentation, Schere
- Berücksichtigung der Besonderheiten bei Arbeitsschutz

Betreiber

- Abg. Vermeidung
- Energieeffizienter Betrieb von Gebäuden & TGA
- Hygienischer Betrieb von Lüftungs- & Klimatechnik
- Sicherer Betrieb von Kälteanlagen und Hochdruck- & Kälteanlagen
- Hygienischer Betrieb von TWT
- Sicherer Betrieb von Abwasser- & Abwasserbehandlungsanlagen
- Sicherer Betrieb von Abwasser- & Abwasserbehandlungsanlagen
- Plan, Do, Check, Act
- Emissionsmindernde Maßnahmen
- Nachhaltiger Gebäudebetrieb
- Hygienischer Betrieb von Lüftungs- & Kälteanlagen
- Betrieb zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor Gebäude
- Sicherer Betrieb von Abwasser- & Abwasserbehandlungsanlagen
- Schönung der natürlichen Ressourcen
- Adressierung von ordnungsgemäßer Abfallabfuhr
- Reycling

Arbeits-sicherheit

- Sicherer Betrieb von Abwasser- & Abwasserbehandlungsanlagen

Bauver-tracht

- Landesbauordnungen - LBO
- Landesbauverordnungen - LBVO
- Techn. Baubestimmungen
- Techn. Baubestimmungen

Bauver-tracht

- Landesbauordnungen - LBO
- Landesbauverordnungen - LBVO
- Techn. Baubestimmungen
- Techn. Baubestimmungen

Produkt-(sicherheits-)recht

- Produkt(sicherheits-)recht

Arbeits-sicherheit

- Arbeits-sicherheit

Elektr. Anlagen und ortsfeste Betriebsm.

- Elektr. Anlagen und ortsfeste Betriebsm.

Gebäude-energieeffizienz

- Gebäude-energieeffizienz

Betriebl. Brandschutz

- Betriebl. Brandschutz

Kälteanlagen / Kältemittel

- Kälteanlagen / Kältemittel

Heizungsanlagen & Immissionschutz

- Heizungsanlagen & Immissionschutz

Nachhaltigkeit & Klimaschutz

- Nachhaltigkeit & Klimaschutz

Abwasser / Gewässerschutz

- Abwasser / Gewässerschutz

Abfallent-sorgung

- Abfallent-sorgung

Rödl & Partner - Ihre Experten für Rechtskonformität im Facility Management

Bei Interesse können die PDF Poster angefordert werden!

Uwe Dünkel, M.Eng.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

STRABAG/ ZÜBLIN

Stabsstelle IQM/ SGU

Fachkraft für Arbeitssicherheit UB4S

Uwe Dünkel M.Eng.

Fon +49 211 9126-2020 (Büro Düsseldorf)

Mobil +49 170 9186-518

uwe.duenkel@strabag.com

Hausanschrift:

Vogelsanger Weg 80

40470 Düsseldorf



STRABAG
TEAMS WORK.